

# Statuten GRÜNE prowil

## 1. Grundlagen

Name und Sitz	Art. 1	Unter dem Namen «GRÜNE prowil» besteht im Sinne von Art. 60ff ZGB ein Verein mit Sitz in Wil.
	Art. 2	Der Verein ist Mitglied der GRÜNEN des Kantons St. Gallen.
Zweck	Art. 3	Zweck des Vereins ist ein politisches Engagement für Wil. In der Zusammenarbeit mit den GRÜNEN des Kantons St. Gallen und seinen Regionalgruppen engagiert sich der Verein zudem auf Bezirks-, Kantons- und Bundesebene. Der Verein setzt sich ein für die Erhaltung und Förderung natürlicher Lebensgrundlagen, für eine lebenswerte Mitwelt, für eine menschen- und umweltgerechte Wirtschaft, für soziale Gerechtigkeit und Gleichberechtigung von Mann und Frau.
	Art. 4	Für den Verein haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 2. Organisation

Organe	Art. 5	Organe des Vereins sind: a) Vereinsversammlung b) Vorstand c) Kontrollstelle d) Arbeitsgruppen
--------	--------	--

### Vereinsversammlung

Bedeutung und Einberufung	Art. 6	Die Vereinsversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Sie wird vom Vorstand, der dazu spätestens 2 Wochen vor deren Abhaltung schriftlich einzuladen hat, oder von $\frac{1}{5}$ aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die Vereinsversammlung findet in der Regel einmal pro Quartal statt.
Hauptversammlung	Art. 7	Im ersten Quartal des Jahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. An der Hauptversammlung sind insbesondere folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Wahlen von Vorstand, Kontrollstelle und Delegierten der GRÜNEN Kanton St. Gallen
- b) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- c) Statutenrevisionen
- d) Entlastung der gewählten Organe
- e) Auflösung des Vereins

Quartals-  
versammlung

Art. 8

Die Quartalsversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Diskussion und Beschlussfassung über Ziele, Programm, Politik und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins
- b) Bildung von Arbeitsgruppen zu spezifischen Fragen
- c) kann Mitglieder von Arbeitsgruppen vorübergehend in den Vorstand wählen
- d) unterstützt die ParlamentarierInnen

Die Traktandenliste wird zu Beginn der Sitzung bereinigt.

Beschlussfassung  
und Mehrheit

Art. 9

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Statutenrevisionen müssen  $\frac{2}{3}$ , bei Statutentotalrevisionen, Zweckänderungen sowie der Auflösung des Vereins müssen  $\frac{4}{5}$  aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sein.

## Vorstand

Konstitution

Art. 10

Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist. Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsidium
- b) KassierIn
- c) Sekretariat
- d) FraktionspräsidentIn
- e) BeisitzerInnen / VertreterInnen der Arbeitsgruppen

Einberufung

Art. 11

Der Vorstand tagt in der Regel acht Mal jährlich, jeweils vor den Sitzungen des Gemeindeparlamentes, oder wenn dies von einem Mitglied des Vorstands verlangt wird.

Zuständigkeit

Art. 12

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere befugt, Entscheide im Namen der GRÜNEN prowil zu treffen. Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit des Vorstandes. Der Vorstand berichtet darüber an der nächsten Vereinsversammlung. Im übrigen organisiert sich der Vorstand selbst.

Unterschrifts-  
befugnis

Art. 13

Der Vorstand kann Mitgliedern für eine bestimmte Tätigkeit die Unterschriftsbefugnis erteilen. Der Verein wird durch diese Unterschrift verpflichtet.

## Kontrollstelle

Konstitution, Zuständigkeit	Art. 14	Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt werden, wobei Wiederwahl möglich ist. Sie kontrolliert die Vereinsrechnung und legt der Vereinsversammlung einmal jährlich Bericht und Antrag über die Annahme der Jahresrechnung vor.
-----------------------------	---------	---

## Arbeitsgruppen

Zuständigkeit	Art. 15	Die Arbeitsgruppen setzen sich mit einem spezifischen Thema auseinander und orientieren den Vorstand und/oder die Vereinsversammlung über ihre Ergebnisse.
---------------	---------	--

## 3. Mitgliedschaft

Aufnahme und Mitgliedschaft	Art. 16	Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die persönliche Mitgliedschaft gilt sowohl für die kantonale als auch für die regionale Organisation (GRÜNE prowil).
Stimm- und Wahlrecht	Art. 17	Mitglieder geniessen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht in der Vereinsversammlung.
Mitgliederbeiträge	Art. 18	Die Höhe der Mitgliederbeiträge und ihre Aufteilung zwischen den GRÜNEN des Kantons St. Gallen und «GRÜNE prowil» wird von der Vollversammlung der GRÜNEN des Kantons St. Gallen festgelegt.
Austritt und Ausschluss	Art. 19	Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand muss nicht begründet werden. Wird ein Mitglied ausgeschlossen oder eine Mitgliedschaft abgelehnt, kann schriftlich Rekurs bei der Vereinsversammlung erhoben werden.
GönnerInnen	Art. 20	GönnerIn kann werden, wer die GRÜNEN prowil ideel und/oder finanziell unterstützt. GönnerInnen werden über Aktivitäten der GRÜNEN prowil informiert und zu den Vereinsversammlungen eingeladen. Sie haben dort Mitsprache-, aber kein Stimmrecht.

Statutenrevision an der Vereinsversammlung (Hauptversammlung) vom 7. Februar 1997 angenommen.

Im Auftrag der Vereinsversammlung:

Urs Berger-Pecora  
Sekretär